



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlagennummer: <b>2017/180</b>
Federführend: Fachdienst Finanzen	Status: öffentlich
	Datum: 22.11.2017

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	06.12.2017	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	06.12.2017	Ö

Im Budget enthalten: ---	Kosten (Betrag in €): ---
Mitwirkung Landrat: Ja	Qualifizierte Mehrheit: Nein

## Neufassung des Gesellschaftsvertrages der BBg

### Beschlussvorschlag:

Der Gesellschaftsvertrag der Berufsbildungs- und Beschäftigungsgesellschaft Landkreis Peine mbH (BBg) wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

### Sachdarstellung:

Mit der Neufassung des Vertrages wird auf den Umstand reagiert, dass die BBg aufgrund der bestehenden Regelung die erforderliche Restkostenabdeckung erst im Jahr nach der Verlustentstehung erhält. Diese Vorgehensweise ist nicht haltbar, da dadurch in absehbarer Zeit das Eigenkapital der Gesellschaft aufgezehrt werden wird. Die Verwaltung empfiehlt daher auf Empfehlung des Aufsichtsrates der BBg, ähnlich der Regelung mit der wito GmbH, einen jährlich zu leistenden Zuschuss an die BBg im Haushalt einzuplanen. Die Zuschusshöhe orientiert sich an dem von der BBg aufzustellenden und im Aufsichtsrat zu genehmigenden Wirtschaftsplan des Unternehmens und ist damit bezogen auf das Wirtschaftsjahr bedarfsgerecht. Die bisherige Regelung zur Restkostenabdeckung entfällt.

Der Gesellschaftsvertrag wurde zudem in Abstimmung mit der Finanzbehörde und steuer- und kommunalrechtlich aktualisiert.

Neben redaktionellen Änderungen wurde der Vertrag nach den Arbeitshilfen zur Bearbeitung von Beschlussvorlagen (Gender Check) überprüft und mit geschlechtsspezifischen Formulierungen versehen.

### Anlagen

Gesellschaftsvertrag

# **Gesellschaftsvertrag**

## **§ 1**

### **Firma und Sitz der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

**„Berufsbildungs- und Beschäftigungsgesellschaft Landkreis Peine mbH“**

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Peine.

## **§ 2**

### **Zweck der Gesellschaft und Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Bildung.
- (3) Die Gesellschaftsvertragszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die Schaffung von Arbeits- und Qualifizierungsgelegenheiten im Gebiet des Landkreises Peine für schwer in den Arbeitsmarkt zu integrierende Arbeitslose im Rahmen der Bestimmungen des Ersten bis Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I, II, III und IV) als Zweckbetriebe im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Verwirklichung der Gesellschaftsvertragszwecke erfolgt insbesondere durch den Abschluss von Arbeitsverträgen mit solchen Personen, jeweils für die Dau-

er zwischen einem und drei Jahren, mit dem Ziel, die Aussichten auf eine angemessene Tätigkeit auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern.

- (4) Die Gesellschaft darf alle Geschäfte und Handlungen durchführen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie darf hierzu im Rahmen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung weitere Zweckbetriebe betreiben.
- (5) Der Erwerb und die Beteiligung an anderen Unternehmen soweit die Errichtung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften ist nur zulässig, wenn dies dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dient.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Gesellschafter und Gesellschafterinnen dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter und Gesellschafterinnen auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (3) Die Gesellschafterinnen und Gesellschafter erhalten
  - (a) bei ihrem Ausscheiden,
  - (b) bei Auflösung der Gesellschaft oder
  - (c) bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück, sofern noch vorhanden.

- (4) Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Die Gesellschaft kann ihre Zwecke selbst, durch Hilfspersonen oder dadurch verwirklichen, dass sie ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet oder Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft.

#### **§ 4**

#### **Stammkapital**

Das Stammkapital beträgt 25.564,59 € (Euro). Die Stammeinlage ist bereits zu 100% in bar eingezahlt.

#### **§ 5**

#### **Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr**

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 6**

#### **Übertragung von Geschäftsanteilen**

- (1) Die Veräußerung oder Teilung von Geschäftsanteilen ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig. Eine Übertragung von Geschäftsanteilen ist nur an Körperschaften oder juristische Personen des öf-

fentlichen Rechts sowie nur zulässig, soweit die Erfüllung der Gesellschaftszwecke gewährleistet bleibt.

- (2) Geschäftsanteile dürfen weder verpfändet noch in sonstiger Weise mit Rechten Dritter belastet werden.
- (3) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können weitere Gesellschafter in die Gesellschaft aufgenommen werden. Für eine solche Aufnahme gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

## **§ 7**

### **Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung (§ 8), der Aufsichtsrat (§ 9) und die Gesellschafterversammlung (§ 11).

## **§ 8**

### **Geschäftsführung**

- (1) Die Gesellschaft hat eine/n Geschäftsführer/in und gegebenenfalls eine/n stellvertretende/n Geschäftsführer/in. Beide werden jeweils auf Vorschlag des Aufsichtsrates durch die Gesellschafterversammlung bestellt. Jede/r von ihnen kann aus wichtigem Grunde abberufen werden.
- (2) Sowohl der/die Geschäftsführer/in als auch der/die stellvertretende Geschäftsführer/in soweit ein/e solche/r bestellt ist, sind zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft befugt. Im Innenverhältnis wird der/die stellvertretende Geschäftsführer/in nur bei einer Verhinderung des/der Geschäftsführers/in tätig.
- (3) Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben der Geschäftsführung nach den gesetzlichen Vorschriften und subsidiär nach einer Geschäftsordnung für

die Geschäftsführung, die der Aufsichtsrat mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung durch Beschluss erlässt.

- (4) Der/Die Geschäftsführer/in und der/die stellvertretende Geschäftsführer/in, soweit ein/e solche/r bestellt ist, sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

## **§ 9**

### **Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens neun Mitgliedern, die der Landkreis Peine entsendet.
- (2) Ein/e Vertreter/in der Beschäftigten der Gesellschaft nimmt als ständiger Gast an Sitzungen des Aufsichtsrates teil. Diese/r Vertreter/in wird für die Dauer der Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder aus den Reihen der bei der Gesellschaft sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen von diesen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen gewählt. Verliert der/die Vertreter/in vor Ablauf dieser Zeit seine Eigenschaft als bei der Gesellschaft sozialversicherungspflichtig beschäftigter Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin, so findet innerhalb von vier Wochen nach Ausscheiden der/des Vertreters oder Vertreterin eine Nachbenennung für die verbleibende Zeit der Entsendung statt. Für den/die Vertreter/in gelten dieselben Verschwiegenheitspflichten wie für Mitglieder des Aufsichtsrates.
- (3) Die Entsendung der Mitglieder des Aufsichtsrates erfolgt erstmals für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über eine Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2021 entscheidet. Danach erfolgt die Entsendung jeweils für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über eine Entlastung des Aufsichtsrates für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit, wobei das Geschäftsjahr des Amtsantritts nicht mitgerechnet wird.

- (4) Ein/e Gesellschafter/in kann ein von ihm oder ihr entsendetes Mitglied des Aufsichtsrates jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen. Ein Mitglied des Aufsichtsrates kann mit schriftlicher Erklärung gegenüber der Geschäftsführung jederzeit sein oder ihr Amt niederlegen. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitglieds wird ein/e Nachfolger/in nur für die verbleibende Amtszeit nach Absatz 2 entsendet.
- (5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (6) Sitzungen des Aufsichtsrates sollen mindestens zweimal jährlich von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden, bei dessen oder ihrer Verhinderung von vom stellvertretenden Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- (7) Der/die Vorsitzende, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, oder der/die Geschäftsführer/in beruft den Aufsichtsrat mit einer Frist von sieben Tagen unter Angabe einer Tagesordnung ein.
- (8) Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung die des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (9) Die Beschlussfassung kann im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates unverzüglich widerspricht. Der/die Vorsitzende oder im Falle seiner oder ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende übermittelt textförmlich einen Beschlussvorschlag nebst Erläuterungen und gegebenenfalls Anlagen unter Angabe einer Abstimmungsfrist an jedes Mitglied des Aufsichtsrates. Die Abgabe der Stimmen muss ebenfalls in Textform erfolgen. Hat ein Mitglied innerhalb der Frist

nicht an der Abstimmung teilgenommen, so ist dies als Ablehnung des Vorschlages zu werten. Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse werden wirksam, wenn sie festgestellt und allen Mitgliedern des Aufsichtsrates mitgeteilt worden sind.

- (10) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

## **§ 10**

### **Aufgaben des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat kontrolliert die Geschäftsführung. Er kann insbesondere von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, Geschäftsunterlagen einsehen und Besichtigungen vornehmen.
- (2) Der Zustimmung des Aufsichtsrates durch Beschluss bedürfen Entscheidungen über
  - (a) den jährlichen Wirtschaftsplan,
  - (b) die Einstellung und Entlassung von Stamm- und Leitungspersonal, soweit es nicht im Stellenplan als Bestandteil des Wirtschaftsplans aufgeführt ist und soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes regelt,
  - (c) die Grundsätze der Festsetzung allgemein zu erhebender Entgelte,
  - (d) den Abschluss und die Beendigung von Leasing-, Pacht- und Mietverträgen bei einem monatlichen Zinsbetrag von mehr als 2.000,00 €, soweit sie nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind,

- (e) den Abschluss von Verträgen über eine Einzelvertragssumme von mehr als 30.000,00 €, soweit er nicht im Wirtschaftsplan enthalten ist,
  - (f) die Aufnahme von Krediten über mehr als 30.000,00 €, soweit sie nicht im Wirtschaftsplan enthalten ist und
  - (g) allgemeine Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Arbeitnehmer.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Geschäftsbericht und den Vorschlag über die Behandlung der Bilanzgewinne oder -verluste zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten.
  - (4) Der Aufsichtsrat schlägt eine/n Abschlussprüfer/in zur Bestellung vor, sofern nicht die Regelung des § 13 Abs. 2 eingreift.
  - (5) Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung allgemein erteilen.
  - (6) Der Aufsichtsrat kann in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung die Zustimmungsbedürftigkeit weiterer Geschäfte vorsehen.

## **§ 11**

### **Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) An den Gesellschafterversammlungen nehmen der/die Geschäftsführer/in und der/die stellvertretende Geschäftsführer/in ohne Stimmrecht teil. Die Gesellschafterversammlung kann zu einzelnen Punkten der Tagesordnung sachkundige Personen beratend hinzuziehen.

- (3) Gesellschafterversammlungen werden durch der/die Geschäftsführer/in oder bei seiner Verhinderung durch den/die stellvertretende/n Geschäftsführer/in mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und vorgeschlagener Tagesordnung der Versammlung einberufen. Maßgebend für die Frist ist der Tag der Absendung.
- (4) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen werden einberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder ein/e Gesellschafter/in oder zwei Mitglieder des Aufsichtsrates die Einberufung verlangen. Hat der/die Geschäftsführer/in oder der/die stellvertretende Geschäftsführer/in nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages die Gesellschafterversammlung einberufen, so sind die Antragsteller und Antragstellerinnen selbst zur Einberufung berechtigt.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Ist eine Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so hat die Geschäftsführung binnen zwei Wochen gemäß Absatz 3 eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist ungeachtet des Satzes 1 stets beschlussfähig. Darauf ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.
- (6) Die Gesellschafterversammlung wählt eine/n Vorsitzende/n. Der/Die Vorsitzende ernennt eine/n Schriftführer/in.
- (7) Die Gesellschafter und Gesellschafterinnen können sich durch bis zu drei Mitglieder vertreten lassen. Auf Verlangen des/der Vorsitzenden haben sie eine durch schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Vertretung kommunaler Gesellschafterinnen und Gesellschafter erfolgt gemäß § 138 Absätze 1 und 2 NKomVG.

## § 12

### Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in den ihr durch das Gesetz und durch diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Angelegenheiten. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Beschlussfassung über
  - (a) die Feststellung des Jahresabschlusses in den ersten drei Monaten des folgenden Geschäftsjahres, die Behandlung der Bilanzgewinne oder -verluste, die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
  - (b) die Abberufung des/der Geschäftsführer/s/in oder des/der Geschäftsführer/s/in oder des/der stellvertretenden Geschäftsführer/s/in,
  - (c) die Erteilung von Prokura,
  - (d) die Erteilung der Zustimmung zu der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
  - (e) die Erteilung der Zustimmung zu Richtlinien für die Verfolgung des Gesellschaftszwecks,
  - (f) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
  - (g) eine Beteiligung an anderen Unternehmen,
  - (h) Kapitalerhöhungen oder Kapitalherabsetzungen,
  - (i) eine Auflösung der Gesellschaft.
  
- (2) Je angefangene 500,00 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Ein/e Gesellschafter/in kann die ihm/ihr zustehenden Stimmen nur einheitlich abgeben.

- (3) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der/die Vorsitzende und der/die Schriftführerin unterzeichnen. Dies gilt auch für das schriftliche Verfahren nach Absatz 5. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist jedem Gesellschafter und jeder Gesellschafterin innerhalb von zwei Wochen nach der Versammlung zu übersenden.

### **§ 13**

#### **Prüfung des Jahresabschlusses**

- (1) Die Prüfung des Jahresabschlusses wird nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben durchgeführt. Zuständig ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Peine.
- (2) Ergeben sich für die Gesellschaft wegen überschrittener Kennzahlen anderweitige Prüfungspflichten im Sinne des § 158 Abs. 1 Satz 3 NKomVG, so benennt der Landkreis Peine einen Abschlussprüfer. In diesem Fall ist im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit prüfen zu lassen. Ferner ist der Abschlussprüfer zu beauftragen, in seinem Bericht auch die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft, Verlust bringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, sowie die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages darzustellen.
- (3) Der Prüfungsbericht über den Jahresabschluss wird dem Landkreis Peine unverzüglich nach Eingang bei der Geschäftsführung übersendet.
- (4) Die für den Landkreis Peine zuständige Prüfungseinrichtung kann durch Gesellschafterbeschluss mit Dreiviertelmehrheit ermächtigt werden, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung seiner Betätigung in der Gesellschaft auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft einzusehen.

- (5) Zur Konsolidierung des Jahresabschlusses der Gesellschaft mit dem Jahresabschluss des Landkreises Peine sind dem Landkreis Peine alle für einen konsolidierten Jahresabschluss gemäß §§ 128 Absätze 4 bis 6, 129 NKomVG erforderlichen Unterlagen und Belege der Gesellschaft bis zum 30. Juni des auf das jeweilige Haushaltsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

## **§ 14**

### **Liquidation und Auflösung der Gesellschaft**

- (1) Nach dem Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation durch die Geschäftsführung durchgeführt, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landkreis Peine zurück. Diese Mittel sind ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieses Gesellschaftsvertrages zu verwenden.

## **§ 15**

### **Änderung des Gesellschaftsvertrages**

- (1) Eine Änderung von § 2 dieses Gesellschaftsvertrages ist nur zulässig, wenn der öffentliche Zweck des Unternehmens auch nach der Änderung gewahrt bleibt, und alle Gesellschafter und Gesellschafterinnen zustimmen. Die Wahrung des öffentlichen Zwecks ist vor einer Beschlussfassung zu prüfen.
- (2) Eine Änderung des Absatzes 1 ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig.

## **§ 16**

### **Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

## **§ 17**

### **Schlussbestimmung**

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn man die Angelegenheit von vornherein bedacht hätte.

Peine, den